

# **Satzung der Freundschaftsgesellschaft Berlin – Kuba**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Freundschaftsgesellschaft Berlin – Kuba e. V.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe in Kuba. Insbesondere beabsichtigt der Verein Hilfe und Unterstützung bei der Befriedigung der Grundbedürfnisse (Ernährung, Bildung, Gesundheit, Wohnen), bei der nachhaltigen Entwicklung, sowie bei der Erhaltung und Entwicklung der Lebensgrundlagen in Kuba unter Berücksichtigung des Schutzes der Umwelt zu geben und das gegenseitige Verständnis ("Eine Welt") zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Strategien und Maßnahmen der Vereinsmitglieder und insbesondere des Vorstands:
  1. Entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit sowohl in Form von Veranstaltungen, wie z.B. Organisation bzw. Teilnahme an Podiumsdiskussionen, Diskussionsrunden, Kulturveranstaltungen, Tagungen und Kongressen, Ausstellungen als auch in Form von Öffentlichkeitsarbeit (Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien und Pressemitteilungen, Betrieb einer Website, Veröffentlichungen, Teilnahme an Rundfunk- und Fernsehsendungen etc.).
  2. Unterstützung und Durchführung von entwicklungsfördernden Projekten in Kuba in Kooperation mit kubanischen Institutionen und Akteuren wie Nichtregierungsorganisationen, Hochschulen, Akademien (derzeit z.B. Aufbau eines Botanischen Gartens, Anbau von Heilpflanzen, Produktion von pflanzlicher Medizin).
  3. Organisation und Durchführung von Informations- und Bildungsaufenthalten in Kuba speziell für junge Menschen aus der Stadtregion Berlin und Deutschland (z.B. Praktika, Arbeitsbrigaden,).
  4. Vorbereitung und Durchführung von Informations- und Bildungsaufenthalten kubanischer Expertinnen und Experten in Deutschland.
  5. Akquisition von Sachmitteln z.B. durch Spendenaktionen.
  6. Gezielte Nutzung von Förderprogrammen der Landes-, Bundes- und EU-Ebene z. B. zum Aufbau eines bot. Gartens, Ausbau einer Medizinfabrik).
  7. Teilnahme an und Unterstützung von Aktivitäten anderer entwicklungspolitischer Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar diese gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, ebenso Parteien, Verbände, Gruppen und Organisationen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Eintritt erfolgt über Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
2. Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Sie hat wenigstens einmal im Jahr, und zwar im ersten Quartal stattzufinden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 15% der Mitglieder anwesend sind.
4. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen. Soll auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss eines Mitglieds, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden, ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn ein entsprechender Antrag dem Begehren zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beigefügt war und unter Einhaltung der zweiwöchigen Ladungsfrist zusammen mit der Einladung an alle Mitglieder versandt wurde.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufgaben und Strukturen des Vereins. Sie beschließt die Planung für das kommende Jahr, die Entlastung des Vorstandes und der KassenprüferInnen und beschließt den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, zwei Kassenprüfer/innen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Diese verbleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollierenden zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist in allen Fragen das oberste Beschlussorgan.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB § 26 besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in. Er wird auf ein Jahr gewählt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Beisitzerinnen und Besitzer werden ebenfalls für ein Jahr gewählt.
3. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§ 9 Beirat**

1. Ein Beirat aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens kann von der Mitgliederversammlung berufen werden.

2. Der Beirat soll den Verein in all seinen Angelegenheiten beraten und sein öffentliches Wirken im Sinne der Zielsetzung des § 2 unterstützen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je gleichen Teilen an KarEn e. V. und Netzwerk Cuba e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Berlin, 2000-11-22

.....  
Vorsitzende(r)

.....  
Kassierer